

Wasserwerke Zwickau GmbH
Erlmühlenstraße 15
08066 Zwickau

Telefon: 0375 / 533-440
Fax: 0375 / 533-373
entleerungsauftrag@wasserwerke-zwickau.de
www.wasserwerke-zwickau.de

AUFTRAG BESTELLUNG DES ENTSORGUNGSTERMINS

Grundstück

| | |
|--|---------|
| Straße / Hausnummer | |
| PLZ | Ort |
| Vorname Name | |
| Kundennummer | Telefon |
| Anlagenart | |
| nur bei abflusslosen Gruben abzufahrende Menge: m ³ | |

Besondere Hinweise für das Transportunternehmen:

| |
|--------------|
| Datum |
| Unterschrift |

HINWEISE ZUR MOBILEN ENTSORGUNG DER INHALTE AUS GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN (GEA)

Einige Hinweise für eine reibungslose Entsorgung Ihrer GEA:

Bitte bestellen Sie eine Entsorgung 14 Tage vor dem gewünschten Termin. Geben Sie dabei bitte Ihre Kundennummer, die Art und Größe der GEA und eventuell wichtige Hinweise für das Transportunternehmen mit an.

Sie erreichen uns per:

Telefon: 0375 533-313, 533-315 und 533-316

Fax: 0375 533-373 oder

E-mail: entleerungsauftrag@wasserwerke-zwickau.de

Als Kunde ist es nicht möglich, dem Transportunternehmen direkt einen Entsorgungsauftrag zu erteilen.

Sonderleistungen (beispielsweise die zusätzliche Spülwassermenge für das Beseitigen von groben Verschmutzungen am Grubenkörper, An- und Abfahrt für das Wiederbefüllen von Anlagen mit Wasser nach der Entleerung etc.) werden dem Kunden direkt vom Transportunternehmen in Rechnung gestellt.

Für Grundstücke, die nicht dauerhaft bewohnt sind (Garten- und Wochenendnutzung) und die nur durch Einsatz von Spezialtechnik angefahren werden können, erfolgt die Berechnung der gesamten Entsorgungsleistung direkt zwischen Transportunternehmen und Kunde.

Im Falle einer Havarie außerhalb der Geschäftszeiten melden Sie die Entsorgung bitte beim Dispatcher, Tel. 0375 533-533, an.

Nach Beendigung der beauftragten Leistung vor Ort erhalten Sie vom Transportunternehmen eine Auftragsdurchführungsbestätigung mit allen Angaben zur Entsorgung ausgehändigt. Diese ist Grundlage für die Entsorgungsrechnung.

Jeder Ort bzw. jeder Ortsteil wird einmal wöchentlich angefahren.

MERKBLATT FÜR GRUNDSTÜCKE MIT MOBILER FÄKALIENENTSORGUNG 1/2

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen und Sammelgruben um saugfähigen Schlamm und Abwasser handeln muss.

Für die Erfüllung des erteilten Auftrages ist sicherzustellen, dass das Transportunternehmen ungehinderten Zugang zu Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage hat und eventuell notwendige Mitbenutzung fremder Grundstücke gewährleistet ist.

Ab dem 1. Januar 2017 ergeben sich folgende Änderungen im Zusammenhang mit der Entleerung von vollbiologischen Kleinkläranlagen und Sammelgruben.

Die beauftragten Transportunternehmen werden für zusätzlich notwendige Sonderleistungen, wie zum Beispiel

- Aufspülen und Absaugen von nicht mehr fließfähigen oder mit Fremdstoffen (z. B. Bauschutt, Feuchtoilettenpapier, Plastefolien etc.) verunreinigten Fäkalschlamm sowie die Entsorgung festgestellter Fremdstoffe,
- zeitlicher Mehraufwand und Spülwassermenge bei der Endreinigung von außer Betrieb genommenen Grundstücksentwässerungsanlagen,
- Wartezeiten, wenn Zufahrt nicht gewährleistet werden kann (Kunde nicht vor Ort),
- zeitlicher Mehraufwand und Wasserverbrauch beim eventuellen Auffüllen der Anlage mit Wasser,
- Einsatz von Spezialtechnik für die Entsorgung von Grundstücken mit eingeschränkter Zufahrtsmöglichkeit,

dem Kunden vor Ort ein Kostenangebot erstellen. Nach Ausführung der vereinbarten Sonderleistungen rechnet das Transportunternehmen, unabhängig von der WWZ GmbH, mit dem Kunden direkt ab.

Bei Fragen zur Abrechnung von Sonderleistungen wenden Sie sich bitte an das zuständige Transportunternehmen.

| | |
|------------------|---------------------|
| WZL GmbH: | 0375 273133 |
| SSD GmbH: | 03762 942155 |

Zur Einhaltung des Arbeitsschutzes und zur Vermeidung von Arbeitsunfällen beim Entleeren oder Reinigen von Grundstücksentwässerungsanlagen ist es erforderlich, Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Die wichtigsten Punkte haben wir für Sie als Eigentümer der Anlage zusammengefasst:

- Aus sicherheitstechnischen Gründen sind bei den Entleerungen und Endreinigungen zunächst nur die Grubendeckel zu öffnen, die Abdeckung der gesamten abflusslosen Grube bzw. Kleinkläranlage soll noch geschlossen bleiben. Es ist gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Abdeckung gefahrlos und ohne Einsturzgefährdung betreten werden kann.

Speziell bei Kleinkläranlagen ist sicherzustellen, dass alle Kammern beim Öffnen der Deckel mit einem Schlauch für die Entleerung und Reinigung sowie dem Hochdruckreiniger erreichbar sind.

MERKBLATT FÜR GRUNDSTÜCKE MIT MOBILER FÄKALIENENTSORGUNG 2/2

- Wird beim Öffnen der Deckel festgestellt, dass nicht alle Kammern erreichbar sind, sind weitere Bereiche zu öffnen. Dabei sollte beachtet werden, dass für den Fahrer des Transportunternehmens ein gefahrloses Arbeiten bei der Entleerung und Reinigung möglich ist. Ein sicherer Standplatz an der Grubenöffnung ist zu gewährleisten.
- Erst nach der Reinigung ist die gesamte Abdeckung der Altanlage zu entfernen.
- Sollte es jedoch aus bautechnischer Sicht erforderlich sein, dass vor der Entleerung und Endreinigung bereits der gesamte Deckel der Altanlage abgebrochen werden muss, ist für den Mitarbeiter des Transportunternehmens unbedingt eine Absturzsicherung zu errichten. Wird die Standsicherheit zur Entleerung und Endreinigung nicht gewährleistet, ist der Mitarbeiter der Transportfirma berechtigt, die Arbeit zu verweigern.

Auszug aus der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV C 22 „Bauarbeiten“ § 12 Abs. 1

Absturzsicherungen

(1) Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern (Absturzsicherungen), müssen vorhanden sein:

1. unabhängig von der Absturzhöhe an
 - Arbeitsplätzen an und über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann,
 - Verkehrswegen über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man versinken kann;
2. bei mehr als 1,00 m Absturzhöhe, soweit nicht nach Nummer 1 zu sichern ist, an
 - freiliegenden Treppenläufen und -absätzen,
 - Wandöffnungen,
 - Bedienungsständen von Maschinen und deren Zugängen;
3. bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe an allen übrigen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen;
4. bei mehr als 3,00 m Absturzhöhe abweichend von Nummer 3 an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern;
5. bei mehr als 5,00 m Absturzhöhe abweichend von Nummern 3 und 4 beim Mauern über die Hand und beim Arbeiten an Fenstern.

Quelle: www.arbeitssicherheit.de – Kooperation des HVBG mit dem Carl Heymanns Verlag BGV C22 10